

## **Anlage 4**

### **zum Lieferantenrahmenvertrag Gas nach KoV 8**

#### **Standardlastprofilverfahren und Verfahren zur Mehr-/Mindermengenabrechnung**

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden/Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile).

Die Ermittlung der Leistungsmittelwerte bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung erfolgt derzeit nach dem

- synthetischen Verfahren,
- analytischen Verfahren.

Der Netzbetreiber berücksichtigt bei der Durchführung und Abwicklung der Verfahren die BGW/VKU-Praxisinformation P 2007/13 „Abwicklung von Standardlastprofilen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung nebst etwaigen Ergänzungsleitfäden. Einzelheiten zu dem vom Netzbetreiber verwendeten Verfahren werden dem Lieferanten auf Nachfrage mitgeteilt.

Für die Ermittlung der Tageswerte bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung verwendet der Netzbetreiber folgende Standardlastprofile:

#### **Für Haushalte:**

- A14** Ein-/ Zweifamilienhaus (Jahresverbrauch < 50.000 kWh)
- A24** Mehrfamilienhaus (Jahresverbrauch > oder = 50.000 kWh)
- HK3** Kochgas (Jahresverbrauch < oder 1.000 kWh)

#### **Für Gewerbekunden:**

- MK4** Metall & KfZ
- PD4** Papier & Druck
- HA4** Handel
- BD4** sonstige betriebliche Dienstleistungen
- KO4** Gebietskörperschaften, Kreditanstalten/Versicherungen, Organisationen ohne Erwerbszweck, öffentliche Einrichtungen
- BH4** Beherbergung
- GA4** Gaststätten
- BA4** Bäckereien
- WA4** Wäschereien

- GB4** Gartenbau  
**MF4** Haushaltsähnliche Betriebe

Das Lastprofilverfahren selbst ist beschrieben in den BGW/VKU Praxisinformationen P 2007/13 und P 2006/08. Für den Berechnungsweg und die angesetzten Genauigkeiten wird nach Anlage 4 der BGW/VKU Praxisinformation P 2007/13 vorgegangen.

Der „Ergänzungsleitfaden zur Anwendung von Standardlastprofilen ab 01.10.2008 im Regel- und Ausgleichsenergiemarkt – basierend auf der Änderungsfassung der KoV III vom 29.07.2008“ spezifiziert die BGW/VKU Praxisinformationen P 2007/13 sowie P 2006/08 und ist als Anpassung der genannten BGW/VKU Praxisinformationen zu sehen.

Maßgeblich für die Ermittlung der Leistungswerte auf Basis der Lastprofilfunktion durch den Netzbetreiber ist folgende Temperatur-Messstelle:

#### **Station der meteomedia AG in Neunkirchen (Saar) (10711 Neunkirchen)**

Für die Allokation wird die Prognose-Mehrtagesmitteltemperatur (Geometrische Reihe) gemäß BGW/VKU Praxisinformation P2006/08, P2007/13 und „Ergänzungsleitfaden zur Anwendung von Standardlastprofilen ab 01.10.2008 im Regel- und Ausgleichsenergiemarkt – basierend auf der Änderungsfassung der KoV III vom 29.07.2008“ verwendet.

Für die nicht leistungsgemessenen Entnahmestellen des Lieferanten, macht der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber die in der elektronischen Kundenliste zu diesem Lieferantenrahmenvertrag vorgesehen Angaben. Der Netzbetreiber ergänzt für jede Entnahmestelle in der Kundenliste folgende Angaben:

- vom Netzbetreiber ermittelter Kundenwert in kWh/d
- Lastprofil, dem die Entnahmestelle zugeordnet ist

Gegenüber dem Netzbetreiber sind nach § 22 NZB keine Nominierungen für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen erforderlich.

Der Netzbetreiber kann Änderungen der Lastprofile sowie der Zuordnung der einzelnen Entnahmestellen zu den Lastprofilgruppen vornehmen. Dies ist dem Lieferanten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende anzuzeigen.

Der Netzbetreiber kann einen Wechsel oder eine Modifikation des angewendeten Lastprofilverfahrens vornehmen. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten hierüber mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform informieren.

## **Angewendetes Mehr-/Mindermengenverfahren**

### **1. Abgrenzungsverfahren**

Unabhängig vom Ableseturnus der Ausspeisepunkte und vom Prozess und Turnus der Netznutzungsabrechnung werden die Mehr-/Mindermengen einmal jährlich zu einem Stichtag errechnet. Dabei werden die Verbrauchsmengen aller SLP-Zählpunkte auf einen bestimmten Stichtag abgegrenzt und den in den Bilanzkreis/ das Sub-Bilanzkonto allokierten Mengen für den analogen Zeitraum gegenübergestellt. Lieferantenwechsel werden tagesscharf in der Allokation und in der Mengenabgrenzung berücksichtigt. Nach einem Jahr wird die Abgrenzung überprüft und die Mehr-/Mindermengenabrechnung korrigiert.

2. Abrechnungsart: zählpunktscharf

3. Abrechnungszeitraum: 01.01. bis 31.12.

4. Preis: für die Preisbildung siehe § 8 Ziffer 3, 4 LRV

5. Gewichtungungsverfahren: nach Standard-Lastprofil

6. Zeitpunkt der Rechnungserstellung: jährlich

7. Erstellung der Mehr-/Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung: nein

8. Übermittlung der Rechnung: bis auf Weiteres in Papierform